

Satzung des Vereins

„Jugend Symphonie Orchester München e.V.“

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugend Symphonie Orchester München e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung Musik interessierter Jugendlicher durch Orchester- und Kammermusikarbeit, Chorgesang und allgemeine Musikbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, öffentliche Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen.

§ 3 Vereinsziel:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturreferat der Stadt München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung verwenden darf.

§ 7 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand des Vereins erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht der Beitragszahlung bleibt für das laufende Geschäftsjahr unberührt.
- (5) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Grund vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Der Vollzug geschieht durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Geschäftsjahre:

Geschäftsjahre sind das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1986.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstands .
 - b. Entgegennahme von Jahresbericht, Kassenbericht und Bericht über die Kassenprüfung
 - c. Entlastung des Vorstands .
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Beschluss von Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Bearbeitung von Wünschen und Anträgen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres sowie nach Bedarf vom 1. Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, schriftlich einzuberufen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

§ 11: Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Dirigenten

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. Der 1. Vorsitzende
- b. Sein Stellvertreter
- c. Der Schriftführer
- d. Der Kassier

Der Vorstand regelt die interne Geschäftsverteilung selbständig.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt seine Geschäfte selbständig und eigenverantwortlich. Er entscheidet insbesondere darüber, auf welche Weise der Vereinszweck im Einzelfall verwirklicht wird. Derartige Entscheidungen werden vom Gesamtvorstand, nicht jedoch gegen die Stimmen aller Dirigenten, gefällt.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Den Verein vertritt gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (6) Der Schriftführer ist zuständig für:
 - a. das Protokoll der Mitgliederversammlung
 - b. Erledigung des Schriftverkehrs
 - c. Veröffentlichungen

(7) Der Kassier verwaltet die Kasse und erstellt den Kassenbericht.

(8) Die Dirigenten sind für die musikalischen Aktivitäten der ihnen zugeordneten Ensembles zuständig und verantwortlich. Sie sind die Repräsentanten ihrer Ensembles.

§ 12 Wahl des Vorstands:

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Rücktritt oder andauernder Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters hat eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(3) Bei Rücktritt oder andauernder Verhinderung von anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erfolgt die Neuwahl bei der nächsten Jahresversammlung. In der Zwischenzeit wird die Tätigkeit kommissarisch durch ein geeignetes, vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied wahrgenommen.

(4) Dirigenten werden vom Gesamtvorstand mehrheitlich, nicht jedoch gegen den Willen eines oder mehrerer Dirigenten des Vereins, bestellt. Sie werden dadurch Mitglieder des Vorstandes.

(5) Falls ein Dirigent seinen Rücktritt erklärt, entscheidet der übrige Vorstand über einen Nachfolger gemäß § 12,4 und über die weitere Betreuung des Ensembles durch den Verein.

§ 13 Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres fällig. Ober Höhe und Gestaltung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

München, den 28.10.04